



Erklärung zur Inkassovollmacht

Version 1.0 vom 24.Februar 2026

Mit dem Ankreuzen gibt die gesuchstellende Person dem Amt für Sozialbeiträge (Alimentenhilfe) die Vollmacht für das Einziehen von Unterhalts-Forderungen für ihr Kind/ihre Kinder und/oder für sich selbst gegenüber der im Gesuch genannten unterhaltspflichtigen Person. Beim internationalen Einziehen von Unterhalts-Forderungen kann das Amt für Sozialbeiträge andere Behörden beauftragen.

Das Amt für Sozialbeiträge (Alimentenhilfe) kann die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben und vor Gericht gegen sie oder ihn vorgehen. Es kann alle nötigen Massnahmen für das Einziehen der Unterhalts-Forderung durchführen.

Das Amt für Sozialbeiträge (Alimentenhilfe) kann beim Gericht beantragen, dass die Unterhalts-Forderung direkt bei Schuldnerinnen oder Schuldnern der unterhaltspflichtigen Person eingezogen wird (zum Beispiel bei ihrem Arbeitgeber). Es kann auch einen Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht einreichen.

Die gesuchstellende Person ist damit einverstanden, dass das Amt für Sozialbeiträge (Alimentenhilfe) Parteientschädigungen erhält. Die gesuchstellende Person weist die Schuldnerin oder den Schuldner und für sie oder ihn leistende Dritte (Arbeitgeber, Sozialversicherungen etc.) an, alle Unterhalts-Zahlungen ab sofort nur noch an das **Amt für Sozialbeiträge (Alimentenhilfe) auf das Konto Nummer CH68 0900 0000 4055 5446 7** zu leisten. Diese Anweisung gilt auch für Kinder- und Ausbildungszulagen und Nachzahlungen von Sozialversicherungen.

Bei einer Sozial-Unterstützung durch den Kanton kann das Amt für Sozialbeiträge (Alimentenhilfe) erhaltene Unterhaltsbeiträge und Kinder- und Ausbildungszulagen an die unterstützende Stelle zur Verrechnung mit den Unterstützungsleistungen überweisen.

Die gesuchstellende Person ist damit einverstanden, dass das Amt für Sozialbeiträge (Alimentenhilfe) Auskünfte zu Einkommen und Vermögen bei den zuständigen Stellen direkt einholt.

Die Vollmacht gilt, bis die gesuchstellende Person sie zurückzieht.